



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 25.8.2022
COM(2022) 420 final

2022/0246 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Internationalen
Getreiderat in Bezug auf die Änderung der Geschäftsordnung des Getreidehandels-
Übereinkommens von 1995 hinsichtlich der Vertragsdauer des externen Prüfers zu
vertreten ist**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union im Internationalen Getreiderat in Bezug auf die geplante Änderung der Geschäftsordnung des Getreidehandels-Übereinkommens von 1995 (im Folgenden das „Übereinkommen“) hinsichtlich der Vertragsdauer des externen Prüfers zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Getreidehandels-Übereinkommen von 1995

Das Übereinkommen soll die internationale Zusammenarbeit bei allen Aspekten des Getreidehandels und die Ausweitung des internationalen Getreidehandels fördern sowie den möglichst freien Fluss dieses Handels sicherstellen. Darüber hinaus soll das Übereinkommen im Interesse aller Mitglieder möglichst weitgehend zur Stabilität der internationalen Getreidemärkte beitragen, die Sicherheit der Versorgung der Welt mit Nahrungsmitteln erhöhen und ein Forum für den Informationsaustausch und die Beratung über Besorgnisse der Mitglieder bezüglich des Getreidehandels schaffen.

Das Übereinkommen ist am 1. Juli 1995 in Kraft getreten. Die Union ist Vertragspartei des Übereinkommens. Das Übereinkommen wurde von der Europäischen Union durch den Beschluss 96/88/EG des Rates¹ gebilligt.

Das Übereinkommen wurde für einen Zeitraum von drei Jahren, d. h. bis zum 30. Juni 1998, geschlossen und ist seitdem vom Internationalen Getreiderat (*International Grains Council, IGC*) regelmäßig verlängert worden. Jedes Mal beträgt der Verlängerungszeitraum im Einklang mit Artikel 33 des Übereinkommens höchstens zwei Jahre. Das Übereinkommen wurde zuletzt mit Beschluss des Internationalen Getreiderats vom 7. Juni 2021 verlängert und bleibt bis zum 30. Juni 2023 in Kraft.

2.2. Internationaler Getreiderat

Der Internationale Getreiderat ist eine zwischenstaatliche Organisation, die bestrebt ist, die in Artikel 1 des Übereinkommens festgelegten Ziele zu erreichen. Der IGC verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- Förderung der internationalen Zusammenarbeit in allen Aspekten des Handels mit Getreide;
- Förderung der Ausweitung, Offenheit und Fairness des internationalen Handels im Getreidesektor;
- Beitrag zur Stabilität des internationalen Getreidemarktes, Erhöhung der Sicherheit der Versorgung der Welt mit Nahrungsmitteln und Beitrag zur Entwicklung der Länder, deren Wirtschaft in hohem Maß von kommerziellen Getreideverkäufen abhängt.

Um diese Ziele zu erreichen, soll die Markttransparenz im Wege der gemeinsamen Nutzung von Informationen, der Analyse und der Konsultation über Entwicklungen des Marktes und der Politik verbessert werden.

¹

ABl. L 21 vom 27.1.1996, S. 47.

Der Internationale Getreiderat hat 30 Mitglieder, darunter zahlreiche der weltweit größten Getreideerzeuger und Getreideeinführer. Neben der Union gehören unter anderem Ägypten, Argentinien, Australien, Indien, Japan, Kanada, Russland, die Ukraine, die USA und das Vereinigte Königreich zu seinen Mitgliedern. China und Brasilien sind jedoch keine Mitglieder.

Die 30 Mitglieder des IGC haben insgesamt 2000 Stimmen.

In Haushaltsverfahren (siehe Artikel 11 des Übereinkommens), d. h. zur Festsetzung der jährlichen Finanzbeiträge der Mitglieder, hat die Union im Rechnungsjahr 2021/2022² 369 Stimmen.

Bei der Beschlussfassung, d. h. bei Abstimmungen (siehe Artikel 12 des Übereinkommens), teilen sich die 11 Ausfuhrmitglieder 1000 Stimmen (einschließlich der Union mit 245 Stimmen) und die 19 Einfuhrmitglieder 1000 Stimmen. Es sollte betont werden, dass der IGC grundsätzlich auf Konsensbasis arbeitet und es sehr selten ist, dass tatsächlich eine Abstimmung stattfindet.

Auf den Tagungen des IGC wird die Union durch die Europäische Kommission vertreten. Die Mitgliedstaaten können an den Tagungen des IGC teilnehmen, insbesondere an den IGC-Ratstagungen.

2.3. Geplanter Rechtsakt des Internationalen Getreiderats

Am 14. April 2022 verteilte das Sekretariat des IGC einen förmlichen Vorschlag³ zur Änderung des Artikel 31 Buchstabe a der Geschäftsordnung des Übereinkommens.

Im Einklang mit früheren Diskussionen im IGC schlug das Sekretariat dem IGC darin vor, die mögliche Vertragsdauer des externen Prüfers zu verlängern. Derzeit benennt der Verwaltungsausschuss einen unabhängigen Prüfer für eine Dauer von drei Jahren, die nur einmal um zwei Jahre verlängert werden kann.

Dem Vorschlag zufolge könnte die Benennung für fünf Jahre erfolgen und nur einmal um höchstens drei weitere Jahre verlängert werden.

Mit der vorgeschlagenen Verlängerung der möglichen Vertragsdauer für den externen Prüfer soll erreicht werden, dass mit den potenziellen Bewerbern ein besserer Preis ausgehandelt werden kann.

Der Verwaltungsausschuss hat den Vorschlag auf seiner Sitzung am 10. Mai 2022 erörtert und ist übereingekommen, ihn dem IGC zur Prüfung zu empfehlen⁴. Auf der Sitzung beantragte die Union, dass der Beschluss des IGC per Briefwahl (d. h. im schriftlichen Verfahren) bis zum 30. November 2022 gefasst wird. Dies würde es der Union ermöglichen, ihre internen Verfahren rechtzeitig abzuschließen.

Das Übereinkommen enthält zwar keine spezifischen Bestimmungen über das Briefwahlverfahren (schriftliches Verfahren), doch ist in Artikel 14 des Übereinkommens, der die „Beschlüsse des Rates“ betrifft, nicht vorgeschrieben, dass solche Beschlüsse auf einer IGC-Ratstagung gefasst werden müssen.

² Der Internationale Getreiderat arbeitet auf Grundlage von Rechnungsjahren, die vom 1. Juli bis zum 30. Juni laufen.

³ IGC-Dokument AC (21/22)2/6 vom 14.4.2022.

⁴ IGC-Dokument GC 56/6 vom 16.5.2022.

Auf der 56. IGC-Ratstagung am 6. Juni 2022 stimmten die Mitglieder dem Antrag der Union zu und beschlossen⁵, das schriftliche Verfahren anzuwenden, um bis zum 30. November 2022 über die vorgeschlagene Änderung zu entscheiden.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Die Union leistet nach den USA den zweitgrößten Beitrag zum IGC-Haushalt.

Um die finanzielle Tragfähigkeit des IGC zu verbessern und eine unnötige Erhöhung der Mitgliedsbeiträge zu vermeiden, liegt es im Interesse der Union, die vorgeschlagene Änderung der Geschäftsordnung zu unterstützen.

Der vorliegende Vorschlag hat zum Zweck, die Genehmigung des Rates einzuholen, damit die Kommission im Namen der Union für die vorgeschlagene Änderung der Geschäftsordnung stimmen kann.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „*Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat*“, durch Beschlüsse festgelegt.

Der Begriff „*rechtswirksame Akte*“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das betreffende Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „*den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen*“⁶.

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Mit dem vorgesehenen Rechtsakt des IGC wird die Geschäftsordnung geändert, indem die bestehende Bestimmung in Bezug auf die Vertragsdauer des externen Prüfers geändert wird. Die Geschäftsordnung enthält detaillierte Vorschriften für die Verwaltung dieses für die Union verbindlichen internationalen Übereinkommens. Daher handelt es sich um einen rechtswirksamen Akt.

Der institutionelle Rahmen des Übereinkommens wird durch den vorgesehenen Rechtsakt weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie vom Ziel und Inhalt des geplanten Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der

⁵ IGC-Dokument GEN (21/22) 6 vom 9.6.2022.

⁶ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 63 und 64.

Europäischen Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem geplanten Rechtsakt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche, während der andere von untergeordneter Bedeutung ist, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Hauptzweck und Inhalt des geplanten Rechtsakts betreffen den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

Somit ist Artikel 207 Absatz 4 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 207 Absatz 4 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

5. VERÖFFENTLICHUNG DES GEPLANTEN RECHTSAKTS

Da durch den vorgeschlagenen Rechtsakt des Internationalen Getreiderats die Geschäftsordnung des Übereinkommens geändert wird, ist es angezeigt, den Beschluss des Rates nach seiner Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichen.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Internationalen Getreiderat in Bezug auf die Änderung der Geschäftsordnung des Getreidehandels-Übereinkommens von 1995 hinsichtlich der Vertragsdauer des externen Prüfers zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Internationale Getreidehandels-Übereinkommen von 1995 (im Folgenden das „Übereinkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss 96/88/EG des Rates⁷ geschlossen und trat am 1. Juli 1995 in Kraft. Das Übereinkommen wurde ursprünglich für einen Zeitraum von drei Jahren geschlossen und ist seitdem regelmäßig verlängert worden.
- (2) Die Geschäftsordnung des Übereinkommens wurde am 6. Juli 1995 vom Internationalen Getreiderat gebilligt.
- (3) Nummer 31 Buchstabe a der Geschäftsordnung des Übereinkommens sieht vor, dass ein unabhängiger externer Rechnungsprüfer für eine Dauer von drei Jahren benannt wird, die nur einmal um höchstens zwei Jahre verlängert werden kann.
- (4) Am 14. April 2022 schlug das Sekretariat des Internationalen Getreiderats vor, Nummer 31 Buchstabe a zu ändern, um die Dauer der Benennung des unabhängigen externen Prüfers von drei Jahren auf fünf Jahre zu verlängern, wobei diese Dauer einmal um höchstens drei Jahre verlängert werden kann. Ziel der Änderung ist es, potenziellen den Prüfern eine längere Vertragsdauer zu ermöglichen, damit diese im Gegenzug wettbewerbsfähigere Preise für ihre Dienstleistungen anbieten⁸.
- (5) Es ist geboten den Standpunkt festzulegen, der im Namen der Union im Internationalen Getreiderat in Bezug auf die geplante Änderung der Geschäftsordnung des Übereinkommens hinsichtlich der Vertragsdauer des externen Prüfers zu vertreten ist. Die vorgeschlagene Änderung soll die finanzielle Tragfähigkeit des Internationalen Getreiderats verbessern und liegt daher im Interesse der Union —

⁷ Beschluss 96/88/EG des Rates vom 19. Dezember 1995 betreffend die Genehmigung der Internationalen Getreide-Übereinkunft von 1995, bestehend aus dem Getreidehandels-Übereinkommen und dem Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 21 vom 27.1.1996, S. 47).

⁸ Internationaler Getreiderat, AC(21/22)Misc.1 vom 14. April 2022.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union im Internationalen Getreiderat zu vertreten ist, besteht darin, entsprechend dem Vorschlag des Sekretariats des Internationalen Getreiderats vom 14. April 2022 für die Änderung des Artikels 31 Buchstabe a der Geschäftsordnung des Getreidehandels-Übereinkommens von 1995 zu stimmen, um die Vertragsdauer des externen Prüfers zu verlängern.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*